

Fachprüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Agrarmanagement an der Technischen Universität München und der Fachhochschule Weihenstephan

Vom 28. Juli 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel

¹Der gemeinsam von der Technischen Universität München und der Fachhochschule Weihenstephan getragene Masterstudiengang Agrarmanagement verfolgt basierend auf agrobiowissenschaftlichen, agrarökonomischen und agrartechnischen Grundlagen, das Ziel der Vermittlung von Managementkompetenzen im Bereich der landwirtschaftlichen Produktionsprozesse.

²Der Studierende hat durch die Kombination zur Auswahl stehender Wahlpflichtfachlisten die Möglichkeit zur individuellen Profilbildung. ³Hierdurch kann eine Spezialisierung auf Produktlinien wie beispielsweise „Marktf Fruchtbau-Veredelung“, „Ökologische Landwirtschaft“ oder „Futterbau-Milch“ erreicht werden. ⁴Der Masterstudiengang Agrarmanagement bietet den Studierenden die Gelegenheit, ihr Wissen auf den aktuellen Stand der Forschung zu bringen und es managementorientiert umzusetzen und stellt eine optimale Ergänzung der Studienangebote der Technischen Universität München und der Fachhochschule Weihenstephan dar. ⁵Das innovative Konzept: „Studieren in Produktlinien“ verleiht dem Masterstudiengang Agrarmanagement ein Alleinstellungsmerkmal im Vergleich zu nationalen und internationalen Studienangeboten und entspricht den Anforderungen einer anspruchsvollen und berufsfeldorientierten akademischen Ausbildung.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 46 Master's Thesis
- § 46a Masterkolloquium
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Prüfungsmodule
- Anlage 2: Eignungsverfahren
- Anlage 3: Creditbilanz

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den gemeinsamen Masterstudiengang Agrarmanagement der Technischen Universität München und der Fachhochschule Weihenstephan ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Agrarmanagement ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 90 Credits, verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ³Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Agrarmanagement beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Agrarmanagement wird nachgewiesen durch:
 1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen qualifizierten mindestens sechssemestrigen Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Agrarwissenschaften, Landwirtschaft, Gartenbauwissenschaften, Forstwissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen,
 2. das Bestehen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Agrarmanagement gemäß Anlage 2,
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen in einschlägigen Bachelor- und Diplomstudiengängen der Technischen Universität München oder der Fachhochschule Weihenstephan gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs Agrarmanagement entsprechen.
- (3) ¹Zur Feststellung nach Abs. 2 wird ein von der Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften der Technischen Universität München und der Fakultät Land- und Ernährungswirtschaft der Fachhochschule Weihenstephan gemeinsam erstellter Katalog der Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften der Technischen Universität München und der Bachelorstudiengänge Landwirtschaft der Fachhochschule Weihenstephan herangezogen, aus dem Vorlesungen im Umfang von 90 Credits nachzuweisen sind, die den entsprechenden Veranstaltungen der Technischen Universität München gleichwertig sind. ²Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann die

Kommission zum Eignungsverfahren gemäß Anlage 2 Nr. 5.4 das Ablegen von zusätzlichen Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang im Umfang von nicht mehr als 30 Credits verlangen. ³Der Studienbewerber ist hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen des Eignungsverfahrens zu informieren.

- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Im Masterstudiengang Agrarmanagement wird aufbauend auf integrierende Pflichtmodule eine Profilbildung durch die Auswahl von Vertiefungslisten und Profil bildenden Wahlpflichtmodulen erreicht.
- (4) ¹Im Sinne von Abs. 3 hat der Studierende im Umfang von 40 Credits einen individuellen Semesterstudienplan zusammenzustellen. ²Dies erfolgt mit einem von der Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften beauftragten Mentor innerhalb der ersten Vorlesungswoche. ³Die entsprechenden Veranstaltungen sind aus Anlage 1 auszuwählen. ⁴Zum Mentor kann jede gemäß der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte Person der Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften bzw. der Fakultät für Land- und Ernährungswirtschaft der Fachhochschule Weihenstephan bestellt werden.
- (5) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Agrarmanagement die Unterrichtssprache deutsch. ²Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden. ³Soweit einzelne Module in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens **eine** der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus der Liste der integrierenden Pflichtmodule muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 Prüfungsausschuss

¹Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss.

²Der Masterprüfungsausschuss (Prüfungsausschuss) besteht aus sechs Mitgliedern. Dabei gehören dem Prüfungsausschuss aus

- a) der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt der Technischen Universität München,
- b) der Fakultät Land- und Ernährungswirtschaft der Fachhochschule Weihenstephan, jeweils drei Vertreter an. ³Das vorsitzende Mitglied wird von der Technischen Universität München gestellt und das stellvertretende vorsitzende Mitglied wird von der Fachhochschule Weihenstephan gestellt.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.
- (2) ¹Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen der Masterprüfung, gemessen gemäß ECTS, im gemeinsamen Masterstudiengang Agrarmanagement erbracht werden.
²Die Master's Thesis muss im Masterstudiengang Agrarmanagement an der Technischen Universität München angefertigt werden.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Agrarmanagement gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
²Wurde gem. Anlage 2 Nr. 5.4 das Ablegen von fehlenden Prüfungsleistungen im Sinne von § 36 Abs. 3 zur Auflage gemacht, so ist dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der fehlenden Prüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 3 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2;
 2. die Master's Thesis gemäß § 46;
 3. das Masterkolloquium (mit Bezug zu § 46a).

- (2) Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. Es sind
 1. 22 Credits in den integrierenden Pflichtmodulen und 3 Credits aus der Allgemeinbildung (Liste A)
 2. aus den Vertiefungslisten (Liste B)
 - 2.1 15 Credits aus einer Liste der Grundlagenmodule (B I)
 - 2.2 5 Credits aus der Liste der Wahlpflichtmodule (B II)
 - 2.3 jeweils 10 Credits aus zwei Listen der Spezialisierungsmodulen (B III)
 3. 25 Credits aus der Liste der Profil bildenden Wahlpflichtmodulen (Liste C) nachzuweisen.

Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

Im Masterstudiengang Agrarmanagement sind außer Prüfungsleistungen keine Studienleistungen zu erbringen.

§ 46

Master's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.

- (2) ¹Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden. ²Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann mit der Master's Thesis begonnen werden, wenn Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 1 im Umfang von 60 Credits erbracht worden sind.

- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten.
²Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 46 a Masterkolloquium

- (1) ¹Ein Studierender gilt als zum Masterkolloquium gemeldet, wenn er im Masterstudiengang Agrarmanagement mindestens 60 Credits erreicht und die Master's Thesis erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen.
- (2) Das Masterkolloquium ist vom Themensteller der Master's Thesis und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.
- (3) Das Masterkolloquium ist auf Antrag des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (4) ¹Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten. ²Der Studierende hat ca. 30 Minuten Zeit, seine Master's Thesis vorzustellen. Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Master's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Master's Thesis zugehört.
- (5) ¹Das Masterkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Wurde das Masterkolloquium nicht bestanden, so gilt § 24 Abs. 6 APSO.
- (6) Für das Masterkolloquium werden **3 Credits** vergeben.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- ¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.
- ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

§ 49 In-Kraft-Treten

- ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2009 in Kraft.
- ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München und an der Fachhochschule Weihenstephan aufnehmen.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Modulverant- wortliche Hochschule
-----	------------------	--------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	---

A. Integrierende Pflichtmodule

1	Methoden der Unternehmensführung	V Ü -	1	4	5	m	30	TUM/FHW
2	Internationale Agrarmärkte und Agrarmarketing ¹	V Ü -	2	4	5	Referat u. schriftl.	30 60	TUM/FHW
3	Investition, Finanzierung und Kapitalmärkte	V Ü -	1	2	2	schriftl.	60	TUM/FHW
4	Agrarökologie und Stoffstrommanagement	V Ü -	1	4	5	m	30	TUM
5	Standortpotenziale für agrarische Nutzungssysteme	V Ü -	2	4	5	m	30	FHW/TUM
6	Allgemeinbildung: Beratung und Kommunikationslehre	V Ü -	1	2	3	m	30	FHW

B. Vertiefungslisten

I. Grundlagenmodule:

aus einer der drei folgenden Listen sind 15 Credits zu erbringen.

Liste 1: Grundlagen Pflanzenproduktionssysteme

Pflichtmodul

1	Produktionsökonomie und Management von Marktfruchtbetrieben	V Ü -	2	4	5	m	30	FHW/TUM
---	---	-------	---	---	---	---	----	---------

Wahlpflichtmodule: Aus folgender Liste sind 10 Credits zu erbringen:

1	Pflanzenzüchtung und Saatgutproduktion	V Ü -	2	4	5	m	30	TUM
2	Epidemiologie und Management von Pflanzenkrankheiten im Ackerbau	V Ü -	1/3 ²	4	5	m	30	TUM
3	Standort angepasstes Nährstoffmanagement	V Ü -	2	4	5	m	30	TUM/FHW
4	Agrarsystemtechnik Pflanzenproduktion	V Ü -	1/3 ²	4	5	m	30	TUM/FHW

¹ Im gekennzeichneten (Teil-)Modul ist die Unterrichtssprache englisch.

² Das Modul erstreckt sich über ein Semester und kann im ersten oder dritten Fachsemester belegt werden.

Liste 2: Grundlagen Tierproduktionssysteme

Pflichtmodul

1	Produktionsökonomie und Management von Veredlungs- und Futterbaubetrieben	V Ü -	2	4	5	m	30	TUM/FHW
---	---	-------	---	---	---	---	----	---------

Wahlpflichtmodule: Aus folgender Liste sind 10 Credits zu erbringen:

1	Reproduktionsmanagement, Biotechnologie und Tierzucht	V Ü -	1/3 ²	4	5	m	30	FHW/TUM
2	Nutztierkrankheiten	V Ü -	1/3 ²	4	5	m	30	TUM
3	Nutztierethologie und Systemtechnik Tierhaltung	V Ü -	2	4	5	m	30	TUM

Liste 3: Grundlagen Ökologische Landwirtschaft

Pflichtmodul

1	Produktionsökonomie und Management von Betrieben der ökolog. Landwirtschaft	V Ü -	2	4	5	m	30	TUM/FHW
---	---	-------	---	---	---	---	----	---------

Wahlpflichtmodule: Aus folgender Liste sind 10 Credits zu erbringen:

1	Bodenfruchtbarkeit und Ertrag	V Ü -	1/3 ²	4	5	m	30	TUM
2	Ökologischer Pflanzenschutz und Beikrautregulierung	V Ü -	1/3 ²	4	5	m	30	TUM
3	Nutztierethologie und Systemtechnik Tierhaltung	V Ü -	2	4	5	m	30	TUM

II. Wahlpflichtmodule

Aus folgender Liste sind 5 Credits zu erbringen:

1	Betriebs- und Produktionssystem Marktfruchtbau – Veredlung	V Ü -	3	4	5	m	30	FHW/TUM
2	Betriebs- und Produktionssystem Futterbau - Milch	V Ü -	3	4	5	m	30	TUM/FHW
3	Betriebs- und Produktionssystem pflanzliche und tierische Erzeugnisse des Ökologischen Landbaus	V Ü -	3	4	5	m	30	TUM/FHW

² Das Modul erstreckt sich über ein Semester und kann im ersten oder dritten Fachsemester belegt werden.

III. Spezialisierungsmodule:

aus zwei der sechs folgenden Listen sind jeweils 10 Credits zu erbringen

Liste 1: Pflanzenproduktionssysteme Marktfrüchte**Wahlpflichtmodule:**

1	Präzisionspflanzenbau	V Ü -	2	4	5	m	30	TUM
2	Modellgestützte Bestandesführung	V Ü -	2	4	5	m	30	TUM
3	Verarbeitung und Qualität pflanzlicher Rohstoffe	V Ü -	1/3 ²	4	5	m	30	FHW/TUM

Liste 2: Tierproduktionssysteme Wiederkäuer**Wahlpflichtmodule:**

1	Leistungs- und Laktationsphysiologie	V Ü -	2	4	5	m	30	TUM
2	Herdenmanagement Rind	V Ü -	1/3 ²	4	5	m	30	FHW
3	Produkt Milch (Markt, Verarbeitung, Qualitätsmanagement, Humanernährung)	V Ü -	1/3 ²	4	5	m	30	TUM

Liste 3: Ökologische Pflanzenproduktionssysteme**Wahlpflichtmodule:**

1	Ökologischer Marktfruchtbau	V Ü -	1/3 ²	4	5	m	30	TUM
2	Ökologischer Gartenbau	V Ü -	1/3 ²	4	5	m	30	TUM
3	Ökologischer Futterbau	V Ü -	2	4	5	m	30	FHW

Liste 4: Grünland- und Futterbausysteme**Wahlpflichtmodule:**

1	Ackerfutterbau	V Ü -	2	4	5	m	30	FHW/TUM
2	Graslandagronomie und Ökologie	V Ü -	1/3 ²	4	5	m	30	TUM
3	Futterkonservierung und Futterqualität	V Ü -	1/3 ²	4	5	m	30	FHW/TUM
4	Grünlandvegetation und Standort	V Ü -	2	4	5	m	30	TUM/FHW

² Das Modul erstreckt sich über ein Semester und kann im ersten oder dritten Fachsemester belegt werden.

Liste 5: Tierproduktionssysteme Monogastrier**Wahlpflichtmodule:**

1	Leistungsphysiologie Monogastrier	V Ü -	1/3 ²	4	5	m	30	TUM
2	Herdenmanagement Schwein	V Ü -	2	4	5	m	30	FHW
3	Produkt Fleisch (Markt, Verarbeitung, Qualitätsmanagement, Humanernährung)	V Ü -	2	4	5	m	30	TUM
4	Produktionssysteme Geflügel (Fleisch, Eier)	V Ü -	1/3 ²	4	5	m	30	FHW
5	Produktionssystem Fisch	V Ü -	1/3 ²	4	5	m	30	TUM

Liste 6: Ökologische Tierproduktionssysteme**Wahlpflichtmodule:**

1	Ökologische Rinderhaltung	V Ü -	2	4	5	m	30	FHW
2	Ökologische Schweine- und Geflügelhaltung	V Ü -	1/3 ²	4	5	m	30	FHW
3	Ökologische Schaf- und Ziegenhaltung	V Ü -	1/3 ²	4	5	m	30	FHW

² Das Modul erstreckt sich über ein Semester und kann im ersten oder dritten Fachsemester belegt werden.

C. Profil bildende Wahlpflichtmodule:

Aus folgender Liste oder den nicht gewählten Wahlpflichtmodulen **aller** Vertiefungslisten (B) sind **25** Credits zu erbringen.

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können 5 Credits aus dem Gesamtangebot der Technischen Universität München oder der Fachhochschule Weihenstephan gewählt werden, sofern dies eine sinnvolle Ergänzung zum Studium darstellt.

1	Agrarmeteorologie	V Ü -	1/3 ²	4	5	m	30	TUM
2	Arbeitslehre und Mechanisierungsmanagement	V Ü -	1/3 ²	4	5	m	30	TUM
3	Außerlandwirtschaftliche Kapitalanlage und Einkommensalternativen	V Ü -	2	4	5	m	30	FHW
4	Betriebswirtschaftslehre des Genossenschaftswesen	V Ü -	2	4	5	m	30	TUM
5	Fischbiologie	V Ü -	1/3 ²	4	5	m	30	TUM
6	Herausforderungen an die Agrarwissenschaften	V Ü -	1/3 ²	4	5	schriftl.	120	TUM
7	Interdisziplinäre Ansätze zur Produktion gesunder Pflanzen	V Ü -	1/3 ²	4	5	m	30	TUM
8	Managementpraktikum	- - P	1/2/3 ³	8	10	Bericht/Referat		FHW/TUM
9	Nachhaltige Ernährung	V Ü -	1/3 ²	4	5	m	30	TUM
10	Nachwachsende Rohstoffe	V Ü -	1/3 ²	4	5	schriftl.	120	TUM
11	Ökonomik und Märkte Nachwachsender Rohstoffe	V Ü -	2	4	5	m	30	TUM/FHW
12	Perspektiven der Gentechnik in der Landwirtschaft	V Ü -	2	4	5	m	30	TUM
13	Produktionssysteme marginaler Standorte	V Ü -	2	4	5	schriftl.	120	TUM
14	Qualitätsmanagement in Wertschöpfungsketten	V Ü -	2	4	5	m	30	TUM
15	Regionalentwicklung und -management	V Ü -	1/3 ²	4	5	schriftl.	120	TUM
16	Stressbiologie der Pflanzen	V Ü -	2	4	5	schriftl. + Referat	30	TUM
17	Wirtschaftsrecht	V Ü -	2	4	5	m	30	TUM

² Das Modul erstreckt sich über ein Semester und kann im ersten oder dritten Fachsemester belegt werden.

³ Das Modul erstreckt sich über ein Semester und kann im ersten, zweiten oder dritten Fachsemester belegt werden.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt. Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.

Nicht aufgeführte Lehrveranstaltungen werden mit 1 Credit pro Lehrveranstaltungsstunde bewertet, sofern der Prüfungsausschuss nicht zu Beginn des Semesters eine andere Bewertung der Credits in geeigneter Weise bekannt gibt.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Agrarmanagement an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

Die Qualifikation für den Masterstudiengang Agrarmanagement setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld der Agrarwissenschaften, der Land- und Forstwirtschaft, der Gartenbauwissenschaften bzw. –wirtschaft, sowie verwandter Berufsfelder entsprechen. Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher sowie grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise
- 1.2 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Agrarwissenschaften, Landwirtschaft, Gartenbauwissenschaften, Forstwissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen
- 1.3 Interesse an angewandten und praxisbezogenen Fragestellungen aus dem Bereich Agrarmanagement
- 1.4 Interesse an der Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die landwirtschaftliche Beratung und Praxis

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die Fakultät / Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind im Online Bewerbungsverfahren für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 31. Dezember an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). Abweichend von Satz 1 sind die Anträge auf Zulassung zum Verfahren für das Wintersemester 2009/2010 bis zum 15. September zu stellen. Unterlagen gemäß Nr. 2.3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August, für das Sommersemester bis zum 15. März nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) beigefügt werden; der Nachweis über den Hochschulabschluss ist unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch zur Immatrikulation vorzulegen;

2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Agrarmanagement an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den gemeinsamen Masterstudiengang Agrarmanagement an der Technischen Universität München und der Fachhochschule Weihenstephan besonders geeignet hält. Weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 3 aufgeführten Eignungsparameter.

2.3.4 ggf. eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit;

2.3.5 ggf. fachspezifische Zusatzqualifikationen (z.B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb).

2.4 Bewerber, die den Bachelor- oder Diplomabschluss an der Technischen Universität München erworben haben, müssen dem Antrag die Unterlagen nach Nr. 2.3.2 nicht beifügen.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Agrarmanagement zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit. Die Kommission ist paritätisch von den beiden Kooperationspartnern besetzt.
- 3.2 Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den jeweiligen Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsgespräch gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2 Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Studiengang Agrarmanagement und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Agrarmanagement vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.
- 5.3 Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 10 fest, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.4 Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.3 Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. Bewerber, die 6 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

In Fällen, in denen gem. § 36 Abs. 3 festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften der Technischen Universität München bzw. dem Bachelor-/Diplomstudiengang Landwirtschaft der Fachhochschule Weihenstephan im Ausmaß von max. 30 Credits abzulegen. Dies ist auch bei einer Zulassung nach Satz 1 möglich. Meldet sich der Studierende zu diesen Grundlagenprüfungen nicht so rechtzeitig an, dass sie im ersten Studienjahr abgelegt werden können, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Nicht bestandene

Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.

- 5.5 Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber – ggf. unter Beachtung der nach Nr. 5.4 Satz 2 bereits festgelegten Auflagen - schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist von der Leitung der Technischen Universität München zu unterzeichnen. Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.6 Zulassungen im Masterstudiengang Agrarmanagement gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Agrarmanagement nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

ANLAGE 3: Studienstruktur

Beispiele für die Studienstruktur bei Studienbeginn zum Wintersemester (A) bzw. zum Sommersemester (B)

A: Studienbeginn Wintersemester

	A Integrierende Pflichtmodule	B Vertiefungslisten				C Profil bildende Wahlpflicht- module	Allgemein- bildung	Credit- summe
		I Grundlagen		II Wahlpflicht	III Spezialisierung Wahlpflicht			
		Pflicht	Wahlpflicht					
1. Sem. WS	12	-	5	-	5	5	3	30
2. Sem. SS	10	5	5	-	5	5	-	30
3. Sem. WS	-	-	-	5	10	15	-	30
4. Sem. SS	Master's Thesis (27) und Kolloquium (3)							30

B: Studienbeginn Sommersemester

	A Integrierende Pflichtmodule	B Vertiefungslisten				C Profil bildende Wahlpflicht- module	Allgemein- bildung	Credit- summe
		I Grundlagen		II Wahlpflicht	III Spezialisierung Wahlpflicht			
		Pflicht	Wahlpflicht					
1. Sem. SS	10	5	5	-	5	5	-	30
2. Sem. WS	12	-	5	5	5	-	3	30
3. Sem. SS	-	-	-	-	10	20	-	30
4. Sem. WS	Master's Thesis (27) und Kolloquium (3)							30

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan vom 1. April 2009 und des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 13. Mai 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 28. Juli 2009.

München, den 28. Juli 2009

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 28. Juli 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Juli 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Juli 2009.